F&A

Beherbergungsabgabe

Häufig gestellte Fragen zur Beherbergungsabgabe
Stand: Dezember 2025

1. Allgemeine Informationen

1.1 Was ist die Beherbergungsabgabe?

Die Beherbergungsabgabe ist eine örtliche Aufwandsteuer, mit welcher der Aufwand eines Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in einem entsprechenden Beherbergungsbetrieb abgegeben wird.

1.2 Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Abgabe?

Rechtsgrundlage ist die „Satzung über die Erhebung der Beherbergungsabgabe in der Stadt Aachen (Beherbergungsabgabensatzung) vom 09.07.2025.

1.3 Was ist ein Beherbergungsbetrieb?

Als Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung gilt jeder Betrieb, der Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Darunter fallen unter anderem: Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremdenzimmer in Privathaushalten, Privatwohnungen, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen. Wohnmobilstandplätze zählen als Beherbergungsbetrieb, insofern dort gesonderte Sanitäreinrichtungen angeboten werden.

1.4 Wer ist abgabenpflichtig?

Abgabenpflichtig ist als Abgabenschuldner der Beherbergungsgast, welcher die Beherbergungsmöglichkeit in Anspruch nimmt. Die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die bzw. der Abgabenentrichtungspflichtige. Sie bzw. er hat die Abgabe vom Beherbergungsgast einzuziehen und anschließend auf der Grundlage einer Abgabenerklärung an die Stadt Aachen anzuzeigen und per Abgabenbescheid abzuführen.

1.5 Wie hoch ist die Beherbergungsabgabe?

Die Beherbergungsabgabe beträgt pro entgeltliche Übernachtung, je Beherbergungsgast 2,50 € (EURO).

1.6 Wie lange wird die Beherbergungsabgabe erhoben?

Bei einer Beherbergung im selben Beherbergungsbetrieb wird die Abgabe längstens für 21 Tage im Kalenderjahr erhoben.

2. Informationen insbesondere für Beherbergungsgäste

2.1 Wer ist von der Abgabe befreit?

Nicht abgabenpflichtig sind:

- Personen die aufgrund von Klassenfahrten von Schulen sowie vergleichbaren Fahrten von Trägern der freien Jugendhilfe übernachten.
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2.2 Sind Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgabenpflichtig?

Ja. Die „Satzung über die Erhebung der Beherbergungsabgabe in der Stadt Aachen (Beherbergungsabgabensatzung) vom 09.07.2025 keine Regelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Beherbergungsabgabe zu befreien wären.

2.3 Sind Schwerbehinderte von der Beherbergungsabgabe befreit?

Nein. Die Beherbergungsabgabensatzung vom 09.07.2025 enthält keine Regelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung eine Befreiung der Abgabe zu gewähren wäre.

2.4 Müssen Aachener Bürger auch die Beherbergungsabgabe bezahlen?

Ja. Jeder Gast, der nicht belegen kann, dass er einem Befreiungstatbestand unterliegt, muss die Beherbergungsabgabe bezahlen.

2.5 Sind Übernachtungen, die aus beruflichen Gründen erfolgen abgabenpflichtig?

Auch für Übernachtungen, die für eine berufliche oder dienstliche Tätigkeit des Beherbergungsgastes zwingend erforderlich sind, ist die Beherbergungsabgabe zu zahlen.

2.6 Können Beherbergungsgäste bei der Stadt Aachen die Erstattung der Beherbergungsabgabe beantragen?

Im Nachhinein kann die Beherbergungsabgabe in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden, sofern diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Aachen entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung im Einzelfall nicht der Beherbergungsabgabe unterlag. Die entsprechenden Belege sind dem Antrag beizufügen.
Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des nächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.

3. Informationen insbesondere für Beherbergungsbetriebe

3.1 Sind Stornierungen abgabenpflichtig?

Nein. Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Beherbergungsleistung vor deren Inanspruchnahme löst keine Abgabenpflicht aus, da die Beherbergungsleistung tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist. Eine Stornierungsgebühr ist nicht als Beherbergungsentgelt anzusehen.

3.2 Fällt bei Nichtanreise des Beherbergungsgast die Beherbergungsabgabe an?

Ja. Bei Nichterscheinen des Beherbergungsgast oder nicht rechtzeitiger Stornierung unterliegt das vom Beherbergungsgast entrichtete Entgelt der Beherbergungsabgabe. In diesen Fällen wurde die Beherbergungsleistung gebucht und der Beherbergungsbetrieb hat aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Gast das Zimmer bereitgehalten. Bei den sogenannten „No-Shows“ kommt es daher nicht darauf an, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

3.3 Welche Pflichten bestehen für Beherbergungsbetreibende?

3.3.1 Beginn, Ende, und Änderungen des Beherbergungsbetriebes anzeigen

Die Beherbergungsbetreiberin bzw. der Beherbergungsbetreiber ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen anzuzeigen.

3.3.2 Einzug der Beherbergungssteuer vom Gast

Wer innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Aachen einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist gemäß §§ 5 und 7 der Beherbergungsabgabensatzung vom 09.07.2025 in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, von dem abgabepflichtigen Beherbergungsgast die Beherbergungsabgabe einzuziehen.

3.3.3 Abgabenerklärung bei der Stadt Aachen einreichen

Die Abgabenerklärung muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen und ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober) bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern und Kasse, einzureichen. Eine Abgabenerklärung ist auch dann einzureichen, wenn in einem Quartal keine Beherbergungsgäste beherbergt wurden (sogenannte „Nullmeldung“).

3.3.4 Beherbergungsabgabe an die Stadtkasse entrichten

Die Beherbergungsabgabe wird je Betriebsstätte mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens an die Stadtkasse der Stadt Aachen zu entrichten.

3.3.5 Aufbewahrung von Erklärungen nicht abgabepflichtiger Beherbergungsgäste (§ 7 Abs. 4 der Satzung)

Wenn ein Beherbergungsgast per Erklärung erklärt, dass dieser nicht abgabenpflichtig ist, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes sich der Vollständigkeit der Erklärung zu vergewissern und diese nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren.

3.3.6 Abgabenrelevante Auskünfte und Einsicht in die Geschäftsunterlagen bei einer steuerlichen Prüfung

Die bzw. der Abgabenentrichtungspflichtige ist verpflichtet zur Überprüfung der Angaben in einer Abgabenerklärung, abgabenrelevante Auskünfte zu erteilen sowie Geschäftsunterlagen, die für die Abgabe von Bedeutung sind, vorzulegen.

3.3.7 Haftung gegenüber dem Abgabenschuldner

Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes haftet gemäß § 3 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetz für die Beherbergungsabgabe als Gesamtschuldner.

3.4 Kann die Abgabe im Voraus beim Online-Check-in bezahlt werden oder ist sie bei der Abreise fällig?

Ausschlaggebend für die Erhebung der Beherbergungsabgabe ist, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes die eingezogene Abgabe rechtzeitig bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres per Abgabenerklärung anzeigt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides entrichtet.

3.5 Auf welchem Übermittlungsweg kann die Abgabenerklärung eingereicht werden?

Die Abgabeerklärung kann über den amtlich vorgeschriebenen Vordruck auf dem Postweg, als Fax, oder als pdf-Anhang einer E-Mail eingereicht werden. An einer online Übermittlung über das Serviceportal wird derzeit gearbeitet. Die Abgabenerklärung muss von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes, oder einer von ihr bzw. ihm bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein.

3.6 In welchem Quartal muss die Beherbergungsabgabe angezeigt und entrichtet werden, wenn der Beherbergungsgast über den Quartalswechsel beherbergt wurde?

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergung. Bei der Abgabenerklärung sind daher die Abgaben für die im Anmeldezeitraum angereisten Beherbergungsgäste zu berücksichtigen.

3.7 Wie lange und welche Belege sind vom Beherbergungsbetrieb aufzubewahren?

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Dokument entstanden ist. Sämtliche Unterlagen zur Beherbergungsabgabe sind vom Beherbergungstreibenden gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) acht Jahre aufzubewahren. Eine digitalisierte Form ist zulässig.

3.8 Welche Übergangsregelung gibt es und für welchen Zeitraum gilt Sie?

Beherbergungsleistungen, die vor Inkrafttreten der Satzung (21.07.2025) verbindlich gebucht wurden, aber erst nach dem 01.01.2026 stattfinden, unterliegen keiner Abgabe. Dazu ist der verbindliche Abschluss eines konkreten Beherbergungsvertrages erforderlich. Unverbindliche Reservierungen genügen nicht. Die Belege zu diesen Buchungsvorgängen sind aufzubewahren und den Abgabeerklärungen unaufgefordert beizufügen.

3.9 Wie ist die Beherbergungsabgabe umsatzsteuerlich zu behandeln? Ist sie teil des Entgelts und damit umsatzsteuerrelevant oder handelt es sich um einen durchlaufenden Posten?

Der Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen darf keine steuerrechtliche Beratung für den Beherbergungsbetrieb oder sonstige Abgabenpflichtige vornehmen. Bei steuerrechtlichen Fragen verweisen wir daher auf die Inanspruchnahme eines Steuerberaters oder wenden Sie sich an das zuständige Finanzamt.